43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Töpingen“

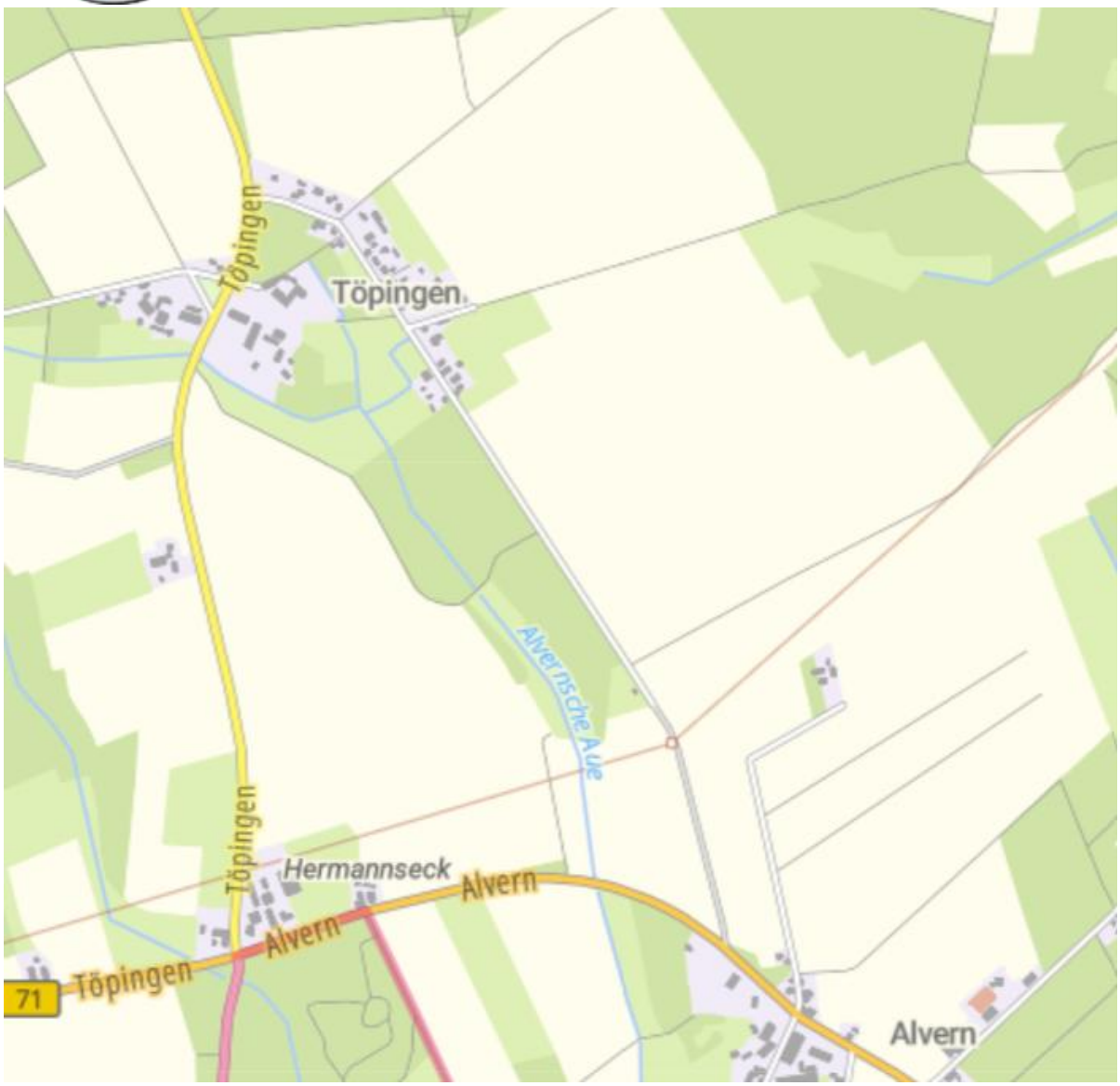

Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2023 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Zusammenfassende Erklärung

Stadt Munster
43. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Solarpark Töpingen“

bearbeitet im Auftrag von

On Energy Solarprojekt Siebenundzwanzig GmbH & Co KG
Am Kai 22
44263 Dortmund

in Zusammenarbeit mit der

Stadt Munster
Heinrich-Peters-Platz 1
29633 Munster

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 95932 70
Fax: 06841 / 95932 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **20.03.2025**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG 1

2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG 1

2.1 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ 1

2.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL 2

2.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG 2

2.2.2 Geeigneter Standort laut Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Stadt Munster 3

2.2.3 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis 4

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE 5

4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 6

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG 6

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanteiländerung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligen Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch den Krieg in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 51 Prozent (Quelle: www.umweltbundesamt.de/indikator-anteil-erneuerbare-am#die-wichtigsten-fakten), so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Das Land Niedersachsen hat es sich laut der Novelle zum Niedersächsischen Klimagesetz vom 28.06.2022 zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 seine Treibhausgasemissionen nicht nur signifikant zu senken, sondern sogar treibhausgasneutral zu werden. Da der größte Teil der niedersächsischen Treibhausgasemissionen energiebedingt sind, heißt Klimaschutz in Niedersachsen vor allem, den Umgang mit Energie zu verändern: Energie sparen, Energieeffizienz steigern und erneuerbare Energien ausbauen.

Diese klimapolitischen Ziele für Niedersachsen sollen mit dem neuen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) angehoben und die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschleunigt werden. Als neue Zielmarken nennt der derzeit diskutierte Entwurf, dass Niedersachsen schon 2040 klimaneutral sein soll, bis 2030 sollen sich die Treibhausgas-Emissionen um 75 Prozent und bis 2035 um 90 Prozent gegenüber 1990 verringern.

Damit ein rascher Umstieg auf erneuerbare Energien gelingt, sollen mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche bis 2026 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 0,5 Prozent der Fläche bis 2033 für die Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden. Bis Ende 2035 soll ein Zubau von rund 20.500 ha Hektar gegenüber dem heutigen Bestand an Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV-Anlagen) erreicht werden.

Auch in der Stadt Munster ist Klimaschutz schon lange ein Thema: Die Stadt Munster verfügt bereits seit 2011, zusammen mit weiteren Kommunen der Region, über ein „Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für die Heideregion“. Ein Ziel dieses „Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes“ war die Schaffung von mehr Photovoltaik-Anlagen auf geeigneten Freiflächen.

Die Stadt Munster unterstützt daher das Vorhaben der ON Energy Solarprojekt Siebenundzwanzig GmbH & Co KG zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Änderung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Nach erster Planung ließe sich auf der geplanten Fläche ein Solarkraftwerk mit einer Leistung von etwa 74 MWp errichten. Die daraus resultierende Stromproduktion könnte rechnerisch ca. 16.400 durchschnittliche 4-Personen-Haushalte versorgen

2.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

2.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- **deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,**
- **deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder**
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb sogenannter benachteiligter Gebiete gehört das Plangebiet somit zu den nach EEG förderfähigen Flächen.

2.2.2 Geeigneter Standort laut Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Stadt Munster

Aufgrund der starken Nachfrage verschiedener Investoren nach PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Munster, hat die Stadt Munster, entsprechend den Empfehlungen der zuständigen Landesministerien sowie den kommunalen Spitzenverbänden ein kommunales Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt.

Darin wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung und anhand eines Kriterienkatalogs einzelfallbezogen mögliche geeignete Bereiche zur Entwicklung von PV-Freiflächenanlage ermittelt. Der Bereich des Solarpark „Töpingen“ wurde hierbei als geeignete Fläche identifiziert. So heißt es im Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik – Freiflächenanlagen“ hierzu:

Kurzbeschreibung:

Der Bereich „Töpingen“ hat eine Größe von ca. 54,5 ha und liegt etwa 250 m östlich der Straße „Töpinger Weg“ abseits der dort bestehenden Siedlungsstruktur. Im RROP ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Bodenqualität der identifizierten Fläche liegt im unteren Drittel der Bewertungsskala, so dass es sich hierbei um

Boden mit geringem natürlichen Ertragspotenzial handelt. Trotz Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft kann diese Fläche aufgrund des geänderten Landesraumordnungsgesetztes im Rahmen der Abwägung für PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden. Der Bereich „Töpingen“ liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Trinkwassergewinnung. Dieser Vorbehalt steht der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich nicht entgegen. Zudem liegt der Bereich „Töpingen“ direkt an bzw. in der Nähe einer 110 KV-Leitung.

Das Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik – Freiflächenanlagen“ wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der Alternativenprüfung der Begründung zum Bebauungsplan in der Anlage beigefügt.

2.2.3 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis

Auch das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis kommt zu einem ähnlich positiven Ergebnis und weist das Plangebiet als förderfähige Weißfläche innerhalb benachteiligter Gebiete gem. § 37 c Abs. 2 EEG aus.

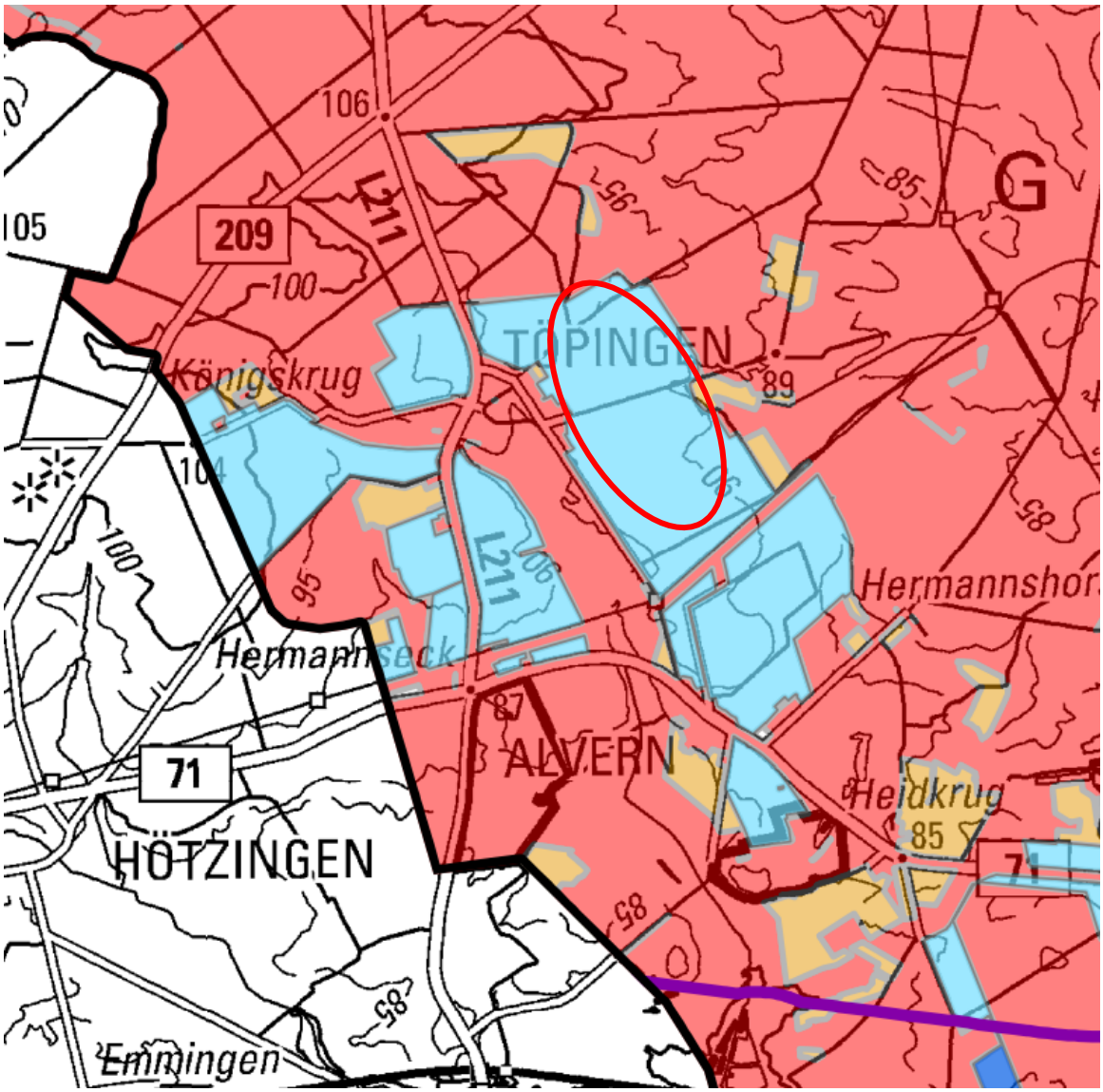

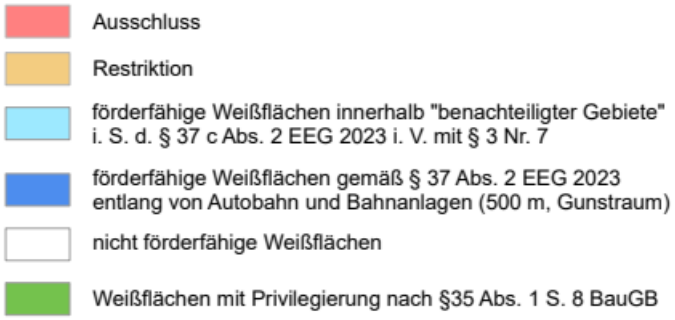

Abbildung 1: Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis mit Legende

Auch das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis liegt der Begründung zum Bebauungsplan in der Anlage bei.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist eine dem Stand des Verfahrens entsprechender Umweltbericht beizufügen. In. § 39 Abs. 3 UVPG-Gesetz heißt es:

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken."

Da im Parallelverfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan „Solarpark Töpingen" aufgestellt wird, erfolgt die schwerpunktmäßige Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes, in dem die Auswirkungen wesentlich detaillierter anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden können. Daher wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Umweltberichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das ca. 54,5 ha große Plangebiet befindet sich ca. 250 m östlich der Ortslage von Töpingen, einem Stadtteil der Stadt Munster. Es erstreckt sich hier beiderseits der von der Ortslage Töpingen in Richtung Nordosten bzw. Osten wegeführenden Wege „Sandkrugweg" und dem sogenannten „Weg zum Moor".

Die Stadt Munster beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Daher wird den Planungszielen entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage" festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht. Auch im Umfeld des Planungsgebietes sind keine Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht sowie biotopkartierte Bereiche zu finden.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten/Biotope werden bei Realisierung des Vorhabens unter Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen eher geringe Auswirkungen erwartet. Für die weiteren Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Mensch, und Kultur und

Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist unter Einhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Wertgebende Brutvogelarten (Feldlerche, Heidelerche und Schafstelze) sind zwar direkt von der Planung betroffen, jedoch werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um diese möglichst wenig zu beeinträchtigen. Um den Habitatverlust für die Feldlerche und die Schafstelze auszugleichen, werden 12 ha Kompensationsfläche (davon 8 ha für den Solarpark Töpingen) geschaffen.

4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Töpingen“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 22.07.2024 bis 21.08.2024 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Töpingen“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 13.01.2025 bis 14.02.2025 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 18.07.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden erstmals angeschrieben und hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bis zum 21.08.2024 Gelegenheit sich zum Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Töpingen“ zu äußern, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB. Von der Öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 09.01.2025 benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis zum 14.02.2025 zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan kristallisierten sich besonders die Themenbereiche Alternativenprüfung, Natur- und Landschaftsschutz, Vermeidungsmaßnahmen, Immissionsschutz, Brandschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und Nähe zu einem Flugplatz heraus.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die Stadt Munster hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Stadt sich dabei auch mit den Gründen auseinandergesetzt, die möglicherweise gegen die Realisierung des Bebauungsplanes sprechen. Im Zuge dieser Abwägung kommt die Stadt Munster aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Töpingen“ zu realisieren:

- Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Töpingen“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

Aufgestellt: Homburg, den 20.03.2025

ARGUS CONCEPT GmbH

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut